

Gemeinde **Zollikofen**

**Verordnung über die  
Benützung der öffentlichen  
Parkplätze  
(Parkplatzverordnung)**

der  
Einwohnergemeinde Zollikofen

**Entwurf**

tt.  
mmmm  
2020

## Verordnung über die Benützung der öffentlichen Parkplätze (Parkplatzverordnung)

---

*Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen,*

gestützt auf

Art. 6 des Reglements über die Benützung der öffentlichen Parkplätze vom 29. Januar 2020 (SSGZ 761.6)

auf Antrag der Planungskommission,

*beschliesst:*

- Geltungsbereich **Art. 1** <sup>1</sup> Parkkarten berechtigen zum zeitlich unbeschränkten Abstellen von leichten Motorfahrzeugen auf dem ganzen Gemeindegebiet.
- <sup>2</sup> Für die Schulanlagen, die Gemeindeverwaltung und den Friedhof gelten insbesondere die besonderen Bestimmungen nach Artikel 7.
- <sup>3</sup> Temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen bleiben vorbehalten.
- Zuständigkeit **Art. 2** <sup>1</sup> Monats- und Jahresparkkarten werden auf Gesuch hin durch die Bauverwaltung ausgestellt, sofern die Bedingungen gemäss Reglement und Verordnung erfüllt sind.
- <sup>2</sup> Tages- und Wochenparkkarten können am Empfang der Gemeindeverwaltung oder über eine Weblösung bezogen werden.
- <sup>3</sup> Die Gesuchstellerinnen und Gesuchssteller haben ihre Berechtigung selber nachzuweisen und dem Gesuch eine Kopie des Fahrzeugausweises beizulegen.
- Berechtigte **Art. 3** <sup>1</sup> Parkkarten können an folgende Benutzerkategorien abgegeben werden:
- a Anwohnerinnen und Anwohner, die schriftenpolizeilich in der Gemeinde angemeldet sind und in einem Bereich mit bewirtschafteten Abstellplätzen wohnen.
  - b Geschäftsbetriebe und Institutionen mit Sitz oder Betriebsstätte in einem Bereich mit bewirtschafteten Abstellplätzen in Zollikofen.
  - c Geschäftsbetriebe die in der Gemeinde Zollikofen tätig sind und nachweisen können, dass sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf eine Parkkarte angewiesen sind.
  - d Besucherinnen und Besucher, die sich vorübergehend bei Anwohnerinnen und Anwohnern aufhalten.
- <sup>2</sup> Parkkarten können nur für die auf die Person oder den Geschäftsbetrieb eingelösten leichten Motorfahrzeugen ausgestellt werden.
- <sup>3</sup> Pendlerinnen und Pendler sowie Halterinnen und Halter von schweren Motorfahrzeugen, Wohnanhängern und Anhängern jeder Art gehören nicht zum berechtigten Personenkreis.
- <sup>4</sup> In besonderen Fällen können weitere Parkkarten abgegeben werden.

<sup>5</sup> Die Anzahl Parkkarten kann situationsbedingt limitiert werden.

Geltungsdauer

**Art. 4** <sup>1</sup> Parkkarten sind bis zum jeweils aufgedruckten Zeitpunkt gültig.

<sup>2</sup> Es werden Parkkarten mit folgender Geltungsdauer abgegeben:

- a* ein Tag (24 Stunden),
- b* eine Kalenderwoche,
- c* ein Kalendermonat,
- d* ein Kalenderjahr.

<sup>3</sup> Jahresparkkarten können bei einer Mindestdauer von zwei Monaten für den Rest des laufenden Kalenderjahres ausgestellt werden.

Verwendung

**Art. 5** <sup>1</sup> Die Parkkarte dient zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel.

<sup>2</sup> Sie ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen, wenn das Abstellen während unbestimmter Zeit beansprucht wird.

Rückgabe und Entzug

**Art. 6** <sup>1</sup> Jahresparkkarten können jederzeit zurückgegeben werden. Bereits bezahlte Gebühren für die nicht in Anspruch genommenen ganzen Monate werden, abzüglich einer Monatsgebühr als Bearbeitungsgebühr, zurückerstattet.

<sup>2</sup> Wer die Voraussetzungen für die Parkkarte nicht mehr erfüllt, ist verpflichtet, die Parkkarte innerhalb von 10 Tagen der Ausgabestelle zurückzugeben.

<sup>3</sup> Parkkarten können endgültig oder für eine bestimmte Zeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde. Der Entzug der Parkkarte gibt keinen Anspruch auf eine Rückerstattung der bereits bezahlten Gebühren.

Schulanlagen,  
Gemeindeverwaltung  
und Friedhof

**Art. 7** <sup>1</sup> Die Parkplätze auf den Schulanlagen, der Gemeindeverwaltung und dem Friedhof stehen einzig den Anlagenutzenden und Berechtigten zur Verfügung.

<sup>2</sup> Für die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung, der Volksschule (inkl. Tagesschule) und der Musikschule werden Monats- und Jahresparkkarten in der Regel für Abstellplätze beim jeweiligen Arbeitsort ausgestellt.

<sup>3</sup> Die Gebühr beträgt die Hälfte der ordentlichen Gebühr nach Artikel 8.

<sup>4</sup> Behördenmitgliedern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche für die Ausübung ihrer Tätigkeit auf ein leichtes Motorfahrzeug angewiesen sind und für Besucherinnen und Besucher sowie Gäste der Schulanlagen, der Gemeindeverwaltung und dem Friedhof können kostenlose Tagesparkkarten für die jeweilige Anlage abgegeben werden.

<sup>5</sup> Während grösseren Veranstaltungen kann auf den in Absatz 1 bezeichneten Parkplätzen die Bewirtschaftung auf Gesuch hin ausser Kraft gesetzt werden.

Gebühren

**Art. 8** <sup>1</sup> Es gelten die folgenden Gebühren für Parkkarten:

- a* Tageskarte 6.00 Franken,
- b* Wochenkarte 15.00 Franken,

c Monatskarte 30.00 Franken,  
d Jahreskarte 300.00 Franken.

<sup>2</sup> Für die Nutzerinnen und Nutzer des Freizeithaus Meielen (Parkplätze auf dem östlichen Seitenast des Eichenwegs) und in weiteren Einzelfällen können kostenlose Tageskarten abgegeben werden.

Strafbestimmungen

**Art. 9** <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen Vorschriften des Reglements über die Benützung der öffentlichen Parkplätze und dieser Verordnung werden gemäss kantonaler Gesetzgebung mit Busse bis zum zulässigen Höchstmass bestraft.

<sup>2</sup> In leichten Fällen kann an Stelle der Busse eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Inkrafttreten

**Art. 10** Die Verordnung tritt per 1. April 2020 in Kraft.

Zollikofen, xxx

GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Daniel Bichsel  
Präsident

Stefan Sutter  
Sekretär